

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen Dürr AG
mit dem Sitz in Stuttgart
als „Muttersgesellschaft“

und Dürr Ecoclean Holding GmbH
(zukünftig firmierend als Dürr Beteiligung A GmbH)
mit dem Sitz in Stuttgart
als „Tochtergesellschaft“

§ 1 Leitung

- 1.1 Die Tochtergesellschaft ist nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttersgesellschaft eingegliedert. Die Muttersgesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Die Muttersgesellschaft wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Muttersgesellschaft ist nicht berechtigt, der Tochtergesellschaft die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung / Verlustübernahme

- 2.1 Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten jährlichen Gewinn an die Muttersgesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffer 2.2 - der Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind zusätzlich als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht auf Verlangen der Muttersgesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages bei der Tochtergesellschaft zu verwenden sind.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttersgesellschaft die Abführung des Jahresüberschusses unterlassen, wenn der nicht abgeführte Betrag in freie Rücklagen eingestellt wird und dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 2.4 Die Muttersgesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages bei der Tochtergesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der Tochtergesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- 2.5 Die Muttergesellschaft ist berechtigt, von der Tochtergesellschaft Vorauszahlungen auf die anteilige Umsatz- und Gewerbesteuerumlage zu verlangen.
- 2.6 Die Muttergesellschaft ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen auf die Gewinnabführung des laufenden Geschäftsjahres in angemessenem Umfang zu verlangen. Die Vorschüsse sind am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft mit dem nach diesem Vertrag abzuführenden Gewinn zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2002.
- 3.2 Der Vertrag kann ordentlich erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Muttergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht.
- 3.4 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

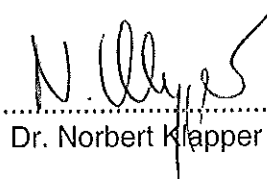
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Falle eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich entspricht.

Stuttgart, den19..04..2002.....

Dürr AG



.....
Hans Dieter Pötsch



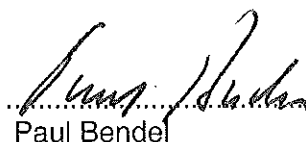
.....
Dr. Norbert Klapper

Stuttgart, den19..04..2002.....

Dürr Ecoclean Holding GmbH



.....
Dr. Wolfgang Baur



.....
Paul Bendel